

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 105 (2008)
Heft: 3

Artikel: Die Familienpolitik neu ausrichten
Autor: Schwager, Claudia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Familienpolitik neu ausrichten

Im Kanton Zug wird auf verschiedenen Ebenen optimiert: Die Regierung formuliert auf der Grundlage von zwei Studien neue Grundsätze der Familienpolitik. Zudem unterstützt der Kanton verschiedene Projekte, welche die Integration fördern.

Seit Januar 2006 werden die revidierten SKOS-Richtlinien unverändert in allen Zuger Gemeinden angewendet. Der Regierungsrat hat Ausführungsbestimmungen erlassen, welche die Ein- und Austrittsschwelle, die Einkommensfreibeträge und die Zulagen regeln. Bei der Ausgestaltung der finanziellen Anreize hat sich Zug an die Empfehlungen der SKOS gehalten. Die Sozialhilfestatistik 2006 zeigt: Im Kanton Zug hat die Mehrheit der Unterstützungsfälle einen Einkommensfreibetrag oder eine Zulage erhalten. Gemäss Statistik haben 2036 Personen oder 1,9 Prozent der Kantonsbevölkerung Sozialhilfeleistungen bezogen.

OPTIMIERUNG DER SOZIALHILFE

Die SKOS-Studie «Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz» zeigt, dass beim Austritt keine Schwelleneffekte entstehen, welche der Sozialhilfe anzulasten sind. Einkommensfreibeträge, Zulagen und situationsbedingte Leistungen werden berücksichtigt. Anders verhält es sich beim Eintritt in die Sozialhilfe, wo Einkommensfreibeträge nicht berücksichtigt werden. Dadurch können Haushalte innerhalb der Sozialhilfe finanziell besser gestellt sein als jene ohne.

Der Kanton Zug hat die SKOS deshalb mit einer Folgestudie beauftragt, deren Ziel es ist, das Problem zu quantifizieren, den Verlauf des frei verfügbaren Einkommens zu optimieren und die Wirkung familienpolitischer Instrumente zu simulieren. Zusätzlich erstellt «Lustat» (Statistik des Kantons Luzern) einen Bericht zur finanziellen Situation unterstützter Familien.

Die Resultate beider Studien fliessen in die Erarbeitung von Grundsätzen der Familienpolitik ein, die in diesem Jahr in der Zuger Regierung ein Schwerpunktthema ist.

NEUE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Seit Anfang 2008 sind die revidierten gesetzlichen Grundlagen in Kraft. Das Sozialhilfegesetz von 1982 hatte sich zwar bewährt, doch es musste angepasst werden, um angemessen auf die veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können. Im Gesetz werden neu die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration geregelt. Die Sozialdienste werden zur Zusammenarbeit mit Stellen, die sich mit der beruflichen Eingliederung befassen, verpflichtet. Das Gesetz erhält zusätzlich eine Strafnorm: Wer unrechtmässig Sozialhilfeleistungen erwirkt, wird mit Busse bestraft.

SPEZIALFALL ZUG

Der Vollzug der Sozialhilfe bleibt bei den Einwohner- und Bürgergemeinden. Letztere sind für die finanzielle Unterstützung von Zuger Bürgerinnen und Bürger zuständig, die in ihrem Heimatort wohnen. Alle anderen Anträge bearbeiten die Einwohnergemeinden. Neu schreibt das Gesetz vor, dass Hilfesuchende die nötige Sozialhilfe und fachliche Beratung ausschliesslich durch speziell ausgebildetes Personal erhalten.

Die Bürgergemeinden stehen also in der Pflicht, ihre Organisationsform zu überprüfen. Einige haben diese Aufgabe durch Verwaltungsvereinbarungen an die Einwohnergemeinden übertragen, andere bilden einen eigenen Sozialdienst.

Zur rechtsgleichen Behandlung der Hilfesuchenden erarbeitet das kantonale Sozialamt in Zusammenarbeit mit einigen Gemeinden ein Sozialhilfehandbuch. Es soll ein Nachschlagewerk für Fachpersonen entstehen, das Sicherheit in der Ausrichtung der Sozialhilfe vermittelt.

INTEGRATION FÖRDERN

Dem Kanton Zug ist die Integration von Sozialhilfebeziehenden sehr wichtig. Die berufliche Integration ist durch Arbeitsprojekte der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ) gut ausgebaut. Das System wird ständig überprüft und verbessert. So wurde die Fachstelle Berufsinintegration, die ausgesteuerte Sozialhilfebeziehende bei der Stellensuche berät und die Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kanton koordiniert, personell aufgestockt. Auch die soziale Integration wird gefördert: Die Fachstelle für Freiwilligenarbeit Benevol wird vom Kanton mitfinanziert.

Claudia Schwager
Sozialamt Kanton Zug

SKOS-RICHTLINIEN

An dieser Stelle berichten wir regelmässig über die Umsetzung der SKOS-Richtlinien in einzelnen Kantonen. Möchten Sie zu diesem Thema einen Beitrag aus Ihrem Kanton publizieren? Dann schreiben Sie an: zeso@skos.ch